

SG_VERWALTUNGSREKURSKOMMISSION V-20215/145 vom 27. Oktober 2025

Sg Verwaltungsrekurskommission, 2025-10-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_V-20215_145

FR: SG_VERWALTUNGSREKURSKOMMISSION V-20215/145 du 27 octobre 2025

IT: SG_VERWALTUNGSREKURSKOMMISSION V-20215/145 del 27 ottobre 2025

Regeste

Art. 444 ZGB; Zuständigkeit bei Kindesschutzmassnahmen. Nach der älteren bundesgerichtlichen Rechtsprechung waren die Wohnsitz- und Aufenthaltszuständigkeit nicht gleichwertig, sondern es hatte – insbesondere bei negativen Kompetenzstreitigkeiten – die Zuständigkeit am Wohnsitz des Kindes Vorrang. Diese Rechtsprechung wurde bereits im Jahr 2008 insoweit relativiert, als dass es sich gemäss Bundesgericht nicht rechtfertige, an einen fiktiven Wohnsitz anzuknüpfen, wenn die dortigen Behörden mit den Kindern – abgesehen von Einzelmassnahmen – bisher nichts zu tun gehabt hätten. Zu berücksichtigen sind vielmehr auch Zweckmässigkeitsüberlegungen. Im vorliegenden Fall lebt das Kind schon seit elf Jahren in derselben Pflegefamilie. Eine Umplatzierung zur Mutter ist nicht absehbar. Die Besuchskontakte zur Mutter sind minimal und finden zudem am Aufenthaltsort des Kindes statt. Anknüpfungspunkte zum Wohnsitz der Mutter bestehen hingegen keine. Unter den gegebenen Umständen ist die KESB am Aufenthaltsort des Kindes zur (Weiter-)Führung der Kindesschutzmassnahmen zuständig (Verwaltungsrekurskommission, Abteilung V, 27. Oktober 2025, V-2025/145). Gegen diesen Entscheid wurde Beschwerde beim Kantonsgericht erhoben (Verfahren KES.2025.30-K2).

Erwägungen

E. 1

Die Eintretensvoraussetzungen sind von Amtes wegen zu prüfen. Hält sich eine Kinderschutzbehörde nicht für zuständig, so überweist sie die Sache unverzüglich der Behörde, die sie als zuständig erachtet (Art. 314 Abs. 1 i.V.m. Art. 444 Abs. 2 ZGB). Zweifelt sie an ihrer Zuständigkeit, so pflegt sie einen Meinungs austausch mit der Behörde, deren Zuständigkeit in Frage kommt (Abs. 3). An den Meinungs austausch sind keine hohen formellen Anforderungen zu stellen. Aufgrund der zeitlichen Dringlichkeit ist er speditiv durchzuführen und kann auch telefonisch erfolgen. Das Resultat des Austauschs ist in diesem Fall in einer Aktennotiz festzuhalten (vgl. BSK ZGB I-MARANTA, 7. Aufl. 2022, Art. 444 N 10 ff.). Kann im Meinungs austausch keine Einigung erzielt werden, so unterbreitet die zuerst befasste Behörde die Frage ihrer Zuständigkeit der gerichtlichen Beschwerdeinstanz (Abs. 4). Die VRK ist als erstinstanzliche gerichtliche Beschwerdeinstanz zum Entscheid über Zuständigkeitskonflikte der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden zuständig (Art. 27 des Einführungs-gesetzes zur Bundesgesetzgebung über das Kindes- und Erwachsenenschutzrecht, sGS V-2025/145 3/9 912.5, abgekürzt: EG-KES). Die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1, abgekürzt: VRP) zum Rekursverfahren sind sinngemäss anzuwenden (Art. 11 lit. a EG-KES). Die KESB Toggenburg sah sich nicht mehr als zuständig zur

Führung der Kinderschutzmassnahmen für das betroffene Kind. Daher suchte sie den Meinungsaustausch mit der KESB Appenzell Ausserrhoden. Diese erklärte am 10. März 2025 telefonisch, sich ebenfalls nicht als zuständig zu erachten. Somit konnte im Meinungsaustausch keine Einigung erzielt werden. Die KESB Toggenburg gelangte als erstbefasste Behörde an die VRK und ersuchte diese um Klärung der Zuständigkeitsfrage. Die Zuständigkeit der VRK ist somit gegeben.

E. 2

Strittig ist, welche Kinderschutzbehörde für das Kind örtlich zuständig ist. a) Das Gesetz schreibt vor, dass Kinderschutzmassnahmen von der Kinderschutzbehörde am Wohnsitz des Kindes angeordnet werden (Art. 315 Abs. 1 ZGB). Lebt das Kind bei Pflegeeltern oder sonst ausserhalb der häuslichen Gemeinschaft der Eltern oder liegt Gefahr im Verzug, so sind auch die Behörden am Ort zuständig, wo sich das Kind aufhält (Art. 315 Abs. 2 ZGB). Wechselt eine Person, für die eine Massnahme besteht, ihren Wohnsitz, so übernimmt die Behörde am neuen Ort die Massnahme ohne Verzug, sofern keine wichtigen Gründe dagegen sprechen (Art. 314 Abs. 1 i.V.m. Art. 442 Abs. 5 ZGB; vgl. Bundesgerichtsurteil [BGer] 5A_483/2017 und 5A_484/2017 vom 6. November 2017 E. 2.1 ff.). Im Falle eines Wohnsitzwechsels bleibt die im Zeitpunkt der Einleitung des Verfahrens zuständige Behörde mit dem hängigen Verfahren weiterhin befasst. Lediglich der Vollzug einer rechtskräftig angeordneten Massnahme ist der Behörde am neuen Wohnsitz oder Aufenthalt zu übertragen, wo nicht der Aufenthalt des Kindes am bisherigen Wohnsitz verbleibt (BSK ZGB I-BREITSCHMID, 7. Aufl. 2022, Art. 315-315b N 17). Der Wohnsitz des Kindes leitet sich vom Wohnsitz der Eltern ab, die die elterliche Sorge über das Kind innehaben (Art. 25 Abs. 1 erster Halbsatz ZGB). Dies ist gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung selbst dann der Fall, wenn den Eltern die elterliche Obhut über ihr Kind entzogen ist (vgl. BGE 133 III 305 E. 3.3). Wenn die Eltern keinen gemeinsamen Wohnsitz haben, gilt der Wohnsitz des Elternteils, unter dessen Obhut das Kind steht, als dessen Wohnsitz (Art. 25 Abs. 1 zweiter Halbsatz, ZGB). In den übrigen Fällen gilt der Aufenthaltsort des Kindes als sein Wohnsitz (Art. 25 Abs. 1 letzter Halbsatz ZGB). Der im V-2025/145 4/9

Sozialhilferecht angesiedelte Begriff des Unterstützungswohnsitzes ist für die Feststellung der zur Führung von Kinderschutzmassnahmen zuständigen Behörde nicht von Belang. Nach der älteren bundesgerichtlichen Rechtsprechung waren die Wohnsitz- und die Aufenthaltszuständigkeit nicht gleichwertig, sondern es hatte – insbesondere bei negativen Kompetenzkonflikten – die Zuständigkeit am Wohnsitz des Kindes Vorrang (BGE 129 I 419 E. 2.3). Diese Rechtsprechung wurde in der Lehre mehrfach kritisiert; verschiedene Autoren sind der Auffassung, dass die beiden Zuständigkeiten des Wohnsitzes und des Aufenthaltes rechtlich gleichwertig seien. Gemäss HEGNAUER ist bei negativen Kompetenzkonflikten entscheidend, welche Behörde den Schutz des Kindes besser zu sichern vermag. Ist das Verfahren bei der einen Behörde hängig, so ist die andere Behörde im Übrigen nicht mehr zuständig. Art. 315 ZGB ist auf die Übertragung einer Massnahme analog anwendbar. Auch dann ist das Kindeswohl zu beachten (vgl. C. HEGNAUER, ZVW 2003, S. 465 ff.; s. auch Empfehlungen der Konferenz der kantonalen Vormundschaftsbehörden vom September 2002, ZVW 2002, 205 ff.). BREITSCHMID erklärt, dass zwar der Wohnsitz gegenüber dem blossen Aufenthalt einen gewissen (formalen) Vorrang habe, dass aber auch die Nähe zum tatsächlichen Aufenthalt sowie die Kontinuität Bedeutung erhalten müssten. Zweckmässigerweise gebühre der Vorrang der

mit den Verhältnissen besser vertrauten Behörde, was nach Eintritt der Schulpflicht in der Regel auf die Aufenthaltsbehörde zutrefte (BSK ZGB I- BREITSCHMID, Art. 315-315b N 18 f.). Gemäss AFFOLTER/VOGEL wiederum sind die beiden Zuständigkeiten gleichrangig. Für die Begründung der Aufenthaltszuständigkeit stehe die bessere Vertrautheit der Behörde mit den Lebensumständen des Kindes und die Möglichkeiten, den Schutz des Kindes vor Ort besser gewährleisten zu können als die Wohnsitzbehörde, im Vordergrund (BK-AFFOLTER/VOGEL, 1. Aufl. 2016, Art. 315-315b N 48 ff.). Die frühere höchstrichterliche Rechtsprechung wurde bereits im Jahr 2008 insoweit relativiert, als das Bundesgericht festhielt, dass es sich nicht rechtfertige, an einen fiktiven Wohnsitz anzuknüpfen, wenn die dortigen Behörden mit den Kindern – abgesehen von Einzelmassnahmen – bisher nichts zu tun gehabt hätten. Auf den entsprechenden Einzelfall bezogen führte es aus, dass das Kindeswohl gebiete, dass ein Vormund am Ort des Aufenthalts der Kinder bestellt würde, insbesondere um den direkten Kontakt zu den Mündeln sowie die unmittelbare Kontrolle der Unterbringung der Kinder zu gewährleisten (BGE 135 III 49 E. 6.4). Damit berücksichtigt auch die höchstrichterliche Rechtsprechung bei der Feststellung der zur Führung und zum Erlass von Kinderschutzmassnahmen zuständigen Behörde – wie von der Lehre postuliert – Zweckmässigkeitsüberlegungen. So entspricht es denn auch der konstanten, langjährigen Praxis der VRK, bei Zuständigkeitsentscheiden Zweckmässigkeitsüberlegungen miteinzubeziehen (vgl. Entscheid der VRK [VRKE] V-2014/232 vom 17. Februar 2015, im Internet abrufbar unter www.gerichte.sg.ch; VRKE V-2018/267 V-2025/145 5/9

vom 9. Mai 2019; VRKE V-2019/84 vom 5. Juni 2019; VRKE V-2021/108 vom 26. August 2021; VRKE V-2022/190 vom 13. Februar 2023). Von dieser gefestigten Rechtsprechung abweichende Empfehlungen der KESB-Präsidienvereinigung des Kantons Zürich sind für das Gericht nicht massgeblich (KESB-Präsidienvereinigung Kanton Zürich, Empfehlungen zur Übertragung und Übernahme einer Massnahme vom 6. Dezember 2019, im Internet abrufbar unter <https://kpv-zh.ch>). b) Nachdem die Mutter mit dem Scheidungsurteil vom 26. Juni 2023 die alleinige elterliche Sorge über das Kind zugeteilt erhalten hat, leitet sich der formelle Wohnsitz des Kindes von der Mutter ab. Vor Gericht ist unbestritten geblieben, dass dieser aktuell in E.____ ist. Dementsprechend liegt die Wohnsitzzuständigkeit bei der KESB Appenzell Ausserrhoden. Den Eltern wurde das Aufenthaltsbestimmungsrecht über das Kind entzogen, als es zweijährig war. Es ist bereits seit elf Jahren in einer Pflegefamilie in F.____ untergebracht und hat dort seinen gewöhnlichen Aufenthalt. Dementsprechend liegt die Aufenthaltszuständigkeit bei der KESB Toggenburg. Es bleibt also abzuwägen, welche der beiden konkurrierenden Zuständigkeiten vorgeht. Das Kind hält sich bereits seit elf Jahren in der Pflegefamilie in F.____ auf. Es ist in der Pflegefamilie gut integriert und hat [...] (dort) seinen Lebensmittelpunkt. Es besucht eine [...] Schule in [...] (der Umgebung). Der Kontakt zum Vater ist gänzlich abgebrochen. Auch zur Mutter bestand über mehrere Jahre kein Kontakt. Seit 2021 bestehen zu ihr wieder monatliche vierstündige Besuchskontakte, die mehrheitlich in der Umgebung von F.____ stattfinden (act. 2/599). Gestützt auf die Akten ist weder eine Umplatzierung noch eine Rückplatzierung des Kindes zu seiner Mutter absehbar. Die KESB Toggenburg führt die Kinderschutzmassnahmen für das Kind bereits seit über fünf Jahren und ist somit mit dem Fall vertraut. Insbesondere ist sie im Bilde über die Entwicklung des Kindes in den vergangenen Jahren, die einen besonderen Unterstützungs- und Förderbedarf mit sich brachten. Die KESB Toggenburg kennt die in der Region vorhandenen Förder- und Unterstützungsangebote. Damit kann sie den Schutz des Kindes

vor Ort besser gewährleisten als eine ausserkantonale Behörde, die mit den lokalen Verhältnissen nicht vertraut ist. Dazu kommt, dass das Kind sich bald im Alter befindet, in dem sich die Frage nach einer geeigneten beruflichen Ausbildung stellt. Auch diesbezüglich ist gestützt auf die Akten davon auszugehen, dass das Kind einen erhöhten Unterstützungsbedarf haben wird. Die Beistandsperson hat vorliegend einen sehr weitreichenden Auftrag, der sich unter anderem auf die Beschulung, Ausbildung, Überwachung der Entwicklung, Überwachung und Begleitung der Unterbringung und gesundheitliche Belange erstreckt. Um das Kind angemessen fördern und unterstützen zu können, ist es dementsprechend wichtig, dass die Kinderschutzmassnahmen weiterhin vor V-2025/145 6/9

Ort geführt werden und kurze Wege zwischen der Beiständin und der Schule, dem Kind, der Pflegefamilie sowie weiteren involvierten Personen bestehen. Ein regelmässiger Austausch, der nicht immer telefonisch geführt werden kann, ist dabei unverzichtbar. Von E.____ aus würde aber bereits die Hin- und Rückfahrt mit dem Motorfahrzeug jedes Mal rund eine Stunde Arbeitszeit in Anspruch nehmen. Zudem dürften dort die lokalen und regionalen Unterstützungs-, Förder- und Ausbildungsangebote des Toggenburgs und Umgebung weniger bekannt sein, was auch diesbezüglich einen höheren Aufwand bedeuten würde. Eine effiziente Mandatsführung im Sinne des Kindeswohls wäre damit – bei bereits notorisch überlasteten Beistandspersonen – kaum vorstellbar. Die monatlichen Besuchskontakte mit der Mutter, die regelmässig in der Umgebung von F.____ stattfinden, können hingegen problemlos vom Aufenthaltsort aus koordiniert werden. Anknüpfungspunkte zu E.____ bestehen bis auf den formellen, von der Mutter abgeleiteten Wohnsitz nicht. Dass die KESB Appenzell Ausserrhoden vor über fünf Jahren den Fall geführt hatte, ändert nichts an diesem Umstand. Zudem ist aus den Akten nicht ersichtlich, wie stabil die Wohnverhältnisse der Mutter sind. Ihre aktuellen Lebensumstände sind nicht bekannt. Gemäss Bericht der Beiständin vom 11. Juli 2024 hatte die Mutter ihren Wohnsitz in der zweijährigen Berichtsperiode zweimal gewechselt (act. 2/597). Aus den Akten geht hervor, dass das Kind aufgrund seiner frühkindlichen Erfahrungen in erhöhtem Masse auf Stabilität und Kontinuität angewiesen ist. Ungünstig wäre, wenn ein erneuter Umzug der Mutter zu einem erneuten Kontaktabbruch zwischen einer neu eingesetzten Beistandsperson und dem Kind führen würde und sich zudem erneut eine andere Behörde in das Dossier einarbeiten müsste, oder wenn ein Umzug der Mutter gar zu einem neuen Zuständigkeitskonflikt führen würde, ohne dass beim Kind Änderungen der tatsächlichen Verhältnisse eingetreten sind. c) Insgesamt ist festzuhalten, dass das Kind schon seit elf Jahren in einer Pflegefamilie in F.____ (Zuständigkeitsbereich der KESB Toggenburg) lebt. Es hat dort seinen Lebensmittelpunkt. Die Verhältnisse sind insoweit konstant und stabil, als keine Umplatzierung oder Rückplatzierung zur Mutter absehbar ist. Zur Mutter bestehen nur vierstündige monatliche Besuchskontakte, die in der Umgebung des Aufenthaltsorts stattfinden. Anknüpfungspunkte zu E.____ (Zuständigkeitsbereich der KESB Appenzell Ausserrhoden) bestehen bis auf den von der Mutter abgeleiteten Wohnsitz nicht. Durch die Führung der Kinderschutzmassnahmen durch die KESB Toggenburg ist das Kindeswohl besser geschützt als bei einer Fallführung durch die KESB Appenzell Ausserrhoden. Dies entspricht auch dem voranstehend unter E. 2a ausgeführten Grundsatz, wonach nach Eintritt der Schulpflicht in der Regel der Aufenthaltszuständigkeit der Vorzug zu geben ist. Stichhaltige Argumente, die V-2025/145 7/9

ein Abweichen von diesem Grundsatz und der gefestigten Rechtsprechung der VRK gebieten würden, sind nicht ersichtlich. Dementsprechend ist die KESB Toggenburg zur Führung der Kindeschutzmassnahmen für das betroffene Kind sowie zum Erlass allfälliger weiterer Massnahmen als zuständig zu erklären.

E. 3

Vom Gemeinwesen werden, wenn es nicht überwiegend finanzielle Interessen verfolgt, in der Regel keine amtlichen Kosten erhoben (Art. 95 Abs. 3 VRP). Auf die Erhebung amtlicher Kosten ist deshalb zu verzichten. *** V-2025/145 8/9

Entscheid auf dem Zirkulationsweg (Art. 11 lit. a EG-KES in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 22 Abs. 3 VRP und Art. 8bis Abs. 1 lit. b des Reglements über den Geschäftsgang der Verwaltungsrekurskommission, sGS 941.223): 1. Es wird festgestellt, dass die KESB Toggenburg zur Führung und zum Erlass kindeschutzrechtlicher Massnahmen für A.____ zuständig ist. 2. Es werden keine amtlichen Kosten erhoben. V-2025/145 9/9

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.